OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607152/7/BMa/HK**

Datum: **Linz, 8. September 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.10.2024, GZ: BHGM/922070126855/22, wegen einer Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die verhängte Geldstrafe auf 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Stunden herabgesetzt werden.**

**II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidungen ist keine Revision zulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.10.2024, GZ: BHGM/922070126855/22, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 29.09.2022, 14:30 Uhr
Ort: B-Straße, Hauseinfahrt, rechts vor
Gebäude mit der HausNr.: bbb
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein Teil der Frontabdeckung, über der Stoßstange, fehlte und somit scharfe Kanten der Befestigungspunkte vorragten.
Dies stellt eine Gefahr für andere Straßenbenützer dar, zumal bei einem Unfall oder einem Anstreifen von Personen eine erhöhte Verletzungsgefahr gegeben ist, obwohl Kraftfahrzeuge weder innen noch außen vermeidbare Teile aufweisen dürfen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. | € 180,00 | 0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n) | § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 18,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 198,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass C__, der Vater der Bf, das auf die Bf zugelassene Fahrzeug gelenkt habe, obwohl dieses Fahrzeug nicht den Vorschriften des KFG entsprochen habe. Dieser Sachverhalt sei der Bf von der Behörde innerhalb der Sechsmonatsfrist zur Last gelegt worden. Das gegen den Vater der Bf als Lenker des Fahrzeugs geführte Verwaltungsstrafverfahren sei „abgewartet" worden, bevor das Verfahren gegen die Bf als Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges fortgeführt worden sei. Im bekämpften behördlichen Straferkenntnis wurde bereits auf die Judikatur des VwGH im Zusammenhang mit den Sorgepflichten des Zulassungsbesitzers verwiesen.

1.2. Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde wurde gemeinsam mit dem Akt ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Eine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte nach § 44 Abs. 3 Z. 1 entfallen, weil nur Rechtsfragen zu klären waren.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen.
3.1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Am 29.09.2022 um 14:30 Uhr wurde C__, der Vater der Bf als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (A) in D__, in der Hauseinfahrt des Objekts B-Straße, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch Beamte der PI Gmunden unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass beim Fahrzeug der Bf die Frontabdeckung bei der Stoßstange fehlte und dadurch deren Befestigungspunkte hervorragten. Dies stellt einen schweren erkennbaren Mangel dar und es bestand aufgrund des Fehlens der Stoßstange und der dadurch vorstehenden Befestigungspunkte eine Gefährdung der Verkehrssicherheit, insbesondere eine Verletzungsgefahr für andere Verkehrsteilnehmer. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des genannten Fahrzeuges und hat dieses ihrem Vater überlassen. Vor der Überlassung des KFZ an ihren Vater hat sich die Bf vom ordnungsgemäßen Zustand des KFZ überzeugt. C__ hat das ihm von der Bf überlassene KFZ nach Eintritt eines Schadens am Fahrzeug in einem nicht verkehrssicheren Zustand auf einer öffentlichen Straße gelenkt.

Die Bf verfügt über ein geschätztes durchschnittliches Einkommen von 1.800 Euro, sie besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Straferschwerungsgründe sind auch im Verfahren vor dem LVwG OÖ nicht hervorgetreten. Das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Bf erstreckt sich über einen Zeitraum von nahezu drei Jahren.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, der Beschwerde und der Einsichtnahme in den Akt des beim LVwG OÖ anhängig gewesenen Verfahrens LVwG-606033 betreffend den Lenker des gegenständlichen KFZ ergibt. In diesem – bereits abgeschlossenen - Verfahren wurde unter Beiziehung von Sachverständigen festgestellt, dass aufgrund des Fehlens der Stoßstange und der dadurch vorstehenden Befestigungspunkte eine Gefährdung der Verkehrssicherheit, insbesondere eine Verletzungsgefahr für andere Verkehrsteilnehmer bestand und dass das KFZ der Bf in diesem geschilderten Zustand durch C__ gelenkt wurde.
Der objektive Tatbestand wird von der Bf auch gar nicht bestritten.
Zugunsten der Bf wird – ihren Angaben folgend - davon ausgegangen, dass sich die Bf vor Übergabe des KFZ an den Lenker vom ordnungsgemäßen Zustand des KFZ überzeugt hatte.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG erwogen:

3.3.1.Maßgebliche Rechtsgrundlagen jeweils in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG:
Der Zulassungsbesitzer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

§ 4 Abs. 2 KFG:
Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der

Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 134 Abs. 1 KFG:
Wer 1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […] Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Bf als Zulassungsbesitzerin den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt, wurde doch das auf sie zugelassene KFZ mit dem Kennzeichen aaa (A) von ihrem Vater auf einer öffentlichen Straße gelenkt, obwohl sich dieses KFZ nicht in einem verkehrssicheren Zustand gemäß § 4 Abs. 2 KFG befunden hat.

3.3.3. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass nach der Judikatur des VwGH den Zulassungsbesitzer eine „Sorgepflicht" trifft, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.
Nach ständiger Judikatur des VwGH ist die Verletzung der Sorgfaltspflicht ein Ungehorsamsdelikt. Demnach genügt für die Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Die Bf hat demnach den Entlastungsbeweis nach § 5 Abs. 1 VStG zu führen, wonach sie als Zulassungsbesitzerin beweisen muss, dass sie über das bloße Verbot der Benützung des Fahrzeugs, sollte es sich in keinem verkehrssicheren Zustand befinden, hinaus noch weitere Sicherungsmaßnahmen getroffen hat (VwGH 29.04.1987, 87/03/0045).

Die Bf hat sich in subjektiver Hinsicht dahingehend verantwortet, dass sie vor Übergabe des KFZ an den Lenker dieses hinsichtlich seines ordnungsgemäßen Zustands besichtigt hat.

Die belangte Behörde hat zutreffend darauf hingewiesen, dass nach der Judikatur des VwGH vom 16.01.1985, 83/03/01/41, der Abs. 1 des § 134 KFG keine Regelung enthält, der zufolge der Zulassungsbesitzer im Vergleich zum Lenker etwa nur in zweiter Linie dafür verantwortlich wäre, dass das Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Die Zulassungsbesitzerin hätte die je nach den Umständen wirksamen Maßnahmen treffen müssen, um die Verwendung des Fahrzeugs, das sich in keinem verkehrssicheren Zustand befunden hat, im öffentlichen Verkehr zu verhindern (VwGH 29.04.1987, 87/03/0045). Sie hätte auch nach Übergabe des Fahrzeugs an ihrem Vater durch ein wirksames Kontrollsystem für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu sorgen gehabt (vgl. 21.04.1999, 98/03/0350). Weil die Bf keine Vorkehrungen getroffen hat, dass eine Fahrt nur mit einem dem KFG 1967 entsprechenden Fahrzeug erfolgt, ist ihr dieses Verhalten nach der vorangeführten Judikatur in subjektiver Hinsicht anzulasten. Dies gilt selbst dann, wenn man dem Beschwerdevorbringen der Bf folgt, dass sich der Wildunfall, an dem ihr KFZ beteiligt war, nach Übergabe dieses KFZ an ihrem Vater erfolgt ist. Denn die Sorgepflicht des Zulassungsbesitzers ergibt sich nicht erst auf Grund einer vom Fahrzeuglenker erfolgten Verständigung, sondern unmittelbar aus Abs. 1 des § 103 [*Nedbal-Bures,* KFG[12] § 103 (Stand 1.5.2023, rdb.at), E 27].
Weil die Bf ihrer in § 103 Abs. 1 normierten Sorgepflicht nicht entsprechend nachgekommen ist, hat sie auch die subjektive Tatseite der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Zur Strafhöhe wird ausgeführt:
§ 19 VStG
(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde berücksichtigten Strafmilderungsgründe und das Fehlen von Straferschwerungsgründen wurden auch bei der Strafausmessung durch das LVwG zugrunde gelegt, ebenso wie die Feststellungen zu den

persönlichen Verhältnissen der Bf im bekämpften behördlichen Erkenntnis, denen die Bf nicht entgegengetreten ist.
Aufgrund des Außerachtlassens der nötigen Sorgepflicht wird als Verschuldensgrad fahrlässiges Verhalten angenommen.
Die belangte Behörde hat den Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer zugrunde gelegt. Weil das Verfahren vor dem LVwG OÖ die Verfahrensdauer weiter verlängert hat, war der Strafmilderungsgrund der langen Verfahrensdauer stärker zu gewichten und die verhängte Strafe war dementsprechend weiter herabzusetzen. Die Verhängung einer Strafe in Höhe von 90 Euro ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig, die Bf hinkünftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und aus generalpräventiven Gründen unabdingbar.

Zu II. Die Herabsetzung der Geldstrafe erforderte eine dementsprechende Anpassung der Ersatzfreiheitsstrafe und der erstinstanzlichen Verfahrenskosten. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Aufgrund des Teilerfolgs der Beschwerde fielen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kostenbeiträge für das Rechtsmittelverfahren an.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr waren hier lediglich Sachverhaltsfragen für die Entscheidung maßgeblich.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

**H i n w e i s**

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann